

weichend zeigen dann die einzelnen Abschnitte des Urbars gewisse Besonderheiten. In Gernsheim (Cod. Laur. 3671) ist zum Beispiel von Schiffahrtsdiensten und der Hufe eines *ministerialis* sowie von Forstzinsen an Getreide und Wein die Rede, von letzteren ähnlich auch in Frankfurt—Tribur (3673). Bei der Beschreibung von Nierstein fehlt das Salland (3672), mit dessen Vorhandensein gerechnet werden muß; sehr ausführlich ist dagegen das Weistum über die Belastung der abhängigen Hufen, das an die hofrechtlichen Bestimmungen der Lex Baiuvariorum erinnert. Die Beschreibung von Frankfurt und Tribur ist zusammengefaßt und als Einheit (3673) summiert worden. Zu Mörsstadt bei Worms (3774, oder zu Worms selbst?) gehören nochmals ähnliche Rechtsweisungen wie zu Nierstein. In Kaiserslautern ist am Schlusse der Aufzeichnungen (3674 a) von Forsthufen die Rede, die keinen Zins einbringen; über das Salland zu Landstuhl wird vermerkt, daß es zur Zeit eines Grafen Rupert ein Guntrid innehatte und — mit Ausnahme der Wiesen — weitervergabte.

Auffällig sind die großen Unstimmigkeiten bei der Summierung der Hufen am Schlusse der einzelnen Abschnitte. In Gernsheim (3671) konnte Glöckner noch die (annähernde!) Übereinstimmung der Zahlen innerhalb und am Schlusse des Abschnittes nachweisen. Dagegen sucht man beispielsweise bei der Beschreibung der einzelnen Orte des Fiskus Frankfurt—Tribur vergeblich nach den in der Summe aufgezählten 112 Hufen (*mansi*) und Lose (*sortes*); die Tagewerke (*iurnales*) des Sallandes können in der Hufenzahl nicht mit einbegriffen sein, da ihre Belastung nicht mit der der Hufen übereinstimmt. Das Beispiel von Gernsheim zeigt zudem, daß zu den am Schlusse des Abschnittes angeführten Hufen kein Salland gehören kann; dieses ist offenbar niemals in den Schlußabrechnungen berücksichtigt worden. Auch die für die Königshöfe Worms und Kaiserslautern (3674, 3674 a) jeweils am Schluß angegebenen Hufenzahlen von 64 und 24 sucht man vergeblich innerhalb der zugehörigen Abschnitte. Offenbar haben die vermißten Hufen aber ursprünglich innerhalb der einzelnen Abschnitte gestanden, da die Summe der auf den Hufen lastenden Abgaben der Anzahl der Hufen am Schlusse eines jeden Abschnittes entspricht. So entfällt etwa in Frankfurt—Tribur auf eine Hufe im Regelfalle ein Schwein, und die 112 Hufen erscheinen entsprechend in der Schlußabrechnung mit 112 Schweinen belastet. In Mörsstadt bei Worms lasten auf jeder Hufe neben anderen Leistungen 1 Huhn und 10 Eier; die Summe für den Wormser Fiskus (einschließlich Mörsstadt) nennt 64 Hufen mit 64 Hühnern und 640 Eiern. Diese Berechnung geht zwar schon wegen der oft ganz verschiedenartigen Belastung der einzelnen Hufen nicht immer restlos auf; aber sie bietet eine gewisse Kontrolle der urbarialen Arbeitsweise, wie sie etwa Lütge für Fulda vornehmen konnte⁷⁾. Sie ergibt zudem, daß der heutige Text des Lorscher Reichsurbars nicht vollständig sein kann, es aber bei der Anfertigung der Schlußabrechnung noch gewesen sein muß. Sodann darf mit erheblichen Kürzungen des Lorscher Kopisten im 12. Jh. gerechnet werden, worauf Glöckner hinwies⁸⁾. Vielleicht hat es aber auch ein karolingischer Abschreiber schon an der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen. Zu dieser Vermutung könnten einige Stellen des Urbars berechtigen, die Parallelen

⁷⁾ Friedrich Lütge, Die Agrarverfassung des frühen MA. im mitteldeutschen Raum, vornehmlich in der Karolingerzeit (1937) S. 193 ff.

⁸⁾ Glöckner, Urbar S. 381 ff. — Brieflich erwähnte Kl. Verheine schon 1954 die Unvollständigkeit der Aufführung, ohne jedoch in die Einzelheiten zu gehen.